

Übungsfall 1

M ist ein Geschäftsmann, der sich auf die Sanierung alter Häuser spezialisiert hat. Nachdem er günstig ein Haus erworben hat, sorgt er sodann dafür, dass die alten Mieter ausziehen, um die Wohnungen luxuriös sanieren und teuer verkaufen zu können. Im Dachgeschoss eines dieser Häuser lebt aber seit 26 Jahren O, ein Rentner, der immer pünktlich seine Miete zahlt und gar nicht daran denkt, seine günstige Wohnung aufzugeben. M beschließt deshalb, O einzuschüchtern zu lassen. Er beauftragt die beiden Türsteher G und H, den O in seiner Wohnung zu überfallen, ihn zu verletzen und schließlich gefesselt im Badezimmer abzulegen. Alles läuft genau wie von M, G und H besprochen: Um in die Wohnung von O zu gelangen, geben sich G und H zunächst als Mitarbeiter einer Firma aus, der vom Vermieter das Ablesen der Heizkostenverteiler übertragen wurde. Kaum hat sie der gutgläubige O hereingelassen, legt G ihm von hinten plötzlich einen Arm um den Oberkörper und droht ihm gleichzeitig – wie vereinbart – zur Einschüchterung mit einem Dolch und den Worten: „Eine falsche Bewegung und du bist tot!“. Während O von G festgehalten wird, schlägt ihm H sodann absprachegemäß mehrfach mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch Os Oberlippe schmerzhaft anschwillt und seine Nase zu bluten beginnt. Nachdem G und H den eingeschüchterten O unmittelbar darauffolgend gefesselt und ins Bad gebracht haben, öffnen sie M wie besprochen die Tür und dieser betritt die Wohnung. Unter Ausnutzung der Situation steckt er das auf dem Tisch liegende und O gehörende Portemonnaie ein, in dem sich ein Benutzerausweis der Stadtbibliothek und 200 € in bar befinden, um alles dauerhaft zu behalten. M hatte von Anfang an geplant, O nach den Schlägen und dessen Fesselung auch Wertsachen wegzunehmen. G und H gegenüber hatte er dies jedoch verheimlicht und diese bemerken hiervon auch tatsächlich nichts. Schließlich verlassen M, G und H gemeinsam die Wohnung. O kann sich kurz darauf selbst befreien.

Wie haben sich G, H und M nach dem StGB strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Übungsfall 2

Anton geht an einem Wintertag im Wald spazieren und kommt an einem abgelegenen zugefrorenen See vorbei. Er hört Hilferufe und erkennt, dass sein ihm nur flüchtig bekannter Arbeitskollege Bertram in einiger Entfernung vom Ufer in das Eis eingebrochen ist und sich nicht aus eigener Kraft herausziehen kann, da das Eis jedes Mal, wenn Bertram sich darauf stützen will, ein Stück weiter einbricht. Am Ufer steht für solche Fälle eine Rettungsleiter bereit, mit der Anton Bertram ohne Weiteres retten könnte. Anton ruft Bertram zu, er werde ihn retten, aber nur, wenn Bertram ihm seine goldene Uhr als "Aufwandsentschädigung" überlasse. Anton geht davon aus, dass die Uhr, mit der Bertram in der Mittagspause einmal geprahlt hat, einen Wert in Höhe von 75.000 € habe. Tatsächlich handelt es sich um ein billiges Imitat, das nur circa 10 € wert ist. Bertram willigt notgedrungen ein. Es gelingt ihm, Anton die Uhr auf dessen Verlangen zuzuwerfen. Anton steckt die Uhr ein und geht – wie von vornherein geplant – weiter. Kurze Zeit später verlassen Bertram seine Kräfte und er ertrinkt, was Anton so erwartet hat.

Wie hat sich Anton nach dem StGB strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§ 291 StGB ist nicht zu prüfen.

GRUNDKURS STRAFRECHT II

Übungsklausur für die Zwischenprüfung

A hat sich in die Prostituierte P verliebt. Diese wird jedoch von dem Zuhälter Z unter Anwendung körperlicher Gewalt zur Prostitution gezwungen und gegen ihren Willen festgehalten. Weil A möchte, dass P unabhängig und frei leben kann und er befürchtet, dass ihr ohne seine Hilfe weiter ein Leben in Ausbeutung droht, bietet er Z eines Tages 10.000 €, wenn er P aus diesem Abhängigkeitsverhältnis freigibt. Z will P keinesfalls freigeben; er willigt jedoch zum Schein in das Angebot des A ein, um die 10.000 € zu bekommen. A, der glaubt, Z werde sich an sein Wort halten, übergibt Z 10.000 € in bar. Z nimmt die Geldscheine und legt diese in seinen Tresor, in dem sonst kein Bargeld, sondern nur andere Wertsachen liegen. Vorgefasster Absicht entsprechend gibt Z jedoch P nicht frei. A ist hierüber erbost und fasst den Entschluss, sich die dem Z ausgehändigten Geldscheine zurückzuholen. Eine Zivilklage gegen Z hält A für sinnlos, weil er denkt, dass er keinen rechtlichen Anspruch auf Rückzahlung des derartigen „Freikaufpreises“ hat. Da A fürchtet, Z könne die Geldscheine alsbald anderweitig ausgeben, beschließt er, noch am Abend desselben Tages Z aufzusuchen und ihm die Geldscheine wieder abzunehmen. Er steckt dazu seinen täuschend echt aussehenden Spielzeugrevolver ein und sucht Z in dem von diesem betriebenen Nachtclub auf. Mit vorgehaltenem Revolver fordert A den Z dort in dessen Büro zur Rückgabe der Geldscheine auf. Er droht, dass er ihn erschießen werde, wenn Z die Geldscheine nicht herausgibt. Z glaubt irrig, dass es sich um einen echten Revolver handelt und gerät in Sorge um Leib und Leben; er wendet sich daher seinem Tresor zu, öffnet ihn mit der nur ihm bekannten Geheimzahl, entnimmt hieraus die Geldscheine, die er von A erhalten hatte, und gibt sie A, der mit dem Geld davon läuft.

Anschließend fährt A mit seinem privaten Pkw nach Hause. Unterwegs betankt er seinen Pkw an einer Tankstelle der Mineralölgesellschaft M-GmbH für 50 €. An der Kasse wird er von dem Angestellten T bedient. A nutzt für die Bezahlung der Tankrechnung eine Tankkarte unter Verwendung der dazugehörigen PIN, wobei die Tankkarte an der Kasse in ein Lesegerät eingeschoben wird, in welches A den zugehörigen PIN eingibt. Diese Tankkarte und die PIN wurden A von seinem Arbeitgeber, dem Baugeschäft B-AG, bei der A als Baggerführer beschäftigt ist, zur Betankung von Baustellenfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Mit der Tankkarte kann A die

Tankstellenumsätze an allen Tankstellen der M-GmbH bezahlen. Die Rechnungsbeträge werden, wie A weiß, entsprechend einer von der B-AG mit der M-GmbH geschlossenen verbindlichen Vereinbarung nach dem Einsatz der Tankkarte von der M-GmbH direkt mittels Lastschrift vom Firmenkonto der B-AG eingezogen. In dem bestehenden Arbeitsvertrag des A mit der B-AG ist zur Nutzung der Tankkarte Folgendes enthalten:

„A darf die Tankkarte ausschließlich für die Betankung von Baustellenfahrzeugen der B-AG einsetzen. Jede andere Nutzung ist untersagt. Für die Betankung ist die jeweils nächstgelegene Tankstelle der M-GmbH aufzusuchen.“

A bezahlt gleichwohl mit der Tankkarte bewusst seinen privaten Tankstellenumsatz, weil er kürzlich mitbekommen hat, dass bei der B-AG die betreffenden Lastschriftbuchungen wegen Personalmangels ohnehin nicht überprüft werden. Der Betrag von 50 € wird in der Folge von dem Firmenkonto der B-AG abgebucht. Wie von A erhofft, findet auch in diesem Fall bei der B-AG keine Prüfung der Lastschriftabbuchung statt.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu beantworten, wie sich A und Z nach dem StGB strafbar gemacht haben.

Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Es ist zu unterstellen, dass A gegen Z zivilrechtlich einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung der Geldscheine hat. Zivilrechtliche Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst.

§§ 123, 138, 180a, 181a, 232 StGB sind nicht zu prüfen.